



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 9/25

12.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 22. Januar 2027, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal 16, versteigert werden:

1.

Der im Grundbuch von Stuhr Blatt 4034, laufende Nummer 5/zu4 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Stuhr	6	268/59	Gebäude- und Freifläche, Wupperstraße	91

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 4.552,00 €

2.

Der im Grundbuch von Stuhr Blatt 4034, laufende Nummer 6/zu4 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Stuhr	6	268/48	Verkehrsfläche, Wupperstraße	50

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 5.000,00 €

3.

Die im Grundbuch von Stuhr Blatt 4034 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
10	Stuhr	6	268/49	Gebäude- und Freifläche, Wupperstraße	20
11	Stuhr	6	263/92	Gebäude- und Freifläche, Wupperstraße 43	137
	Stuhr	6	268/52	Gebäude- und Freifläche, Wupperstraße	15

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 7.000,00 € (lfd. Nr. 10) und 247.488,00 € (lfd. Nr. 11)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Reihenmittelhaus (Flurstück 263/92) nebst Garage (Flurstück 268/52), Schuppen (Flurstück 268/49), Garagenhof (1/8 MEA an dem Flurstück 268/59 und Zuwegung (1/4 MEA an dem Flurstück 268/48)

Reihenmittelhaus in zweigeschossiger Bauweise mit (nicht zu Wohnzwecken) ausgebautem Dachgeschoss und Halbkeller (Hochkeller), Wohnfläche: ca. 120,00 m², Nutzfläche: ca. 11,00 m², Bj. 1977

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
